



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Bereich VERMIETUNG - der Firma LeuBe Zeltlogistik OHG**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen - Vermietleistungen ausschließlich. Geschäfts-, Bestell- & Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich
- 1.2 Auf Montage und ähnliche Dienstleistungen werden diese Mietbedingungen entsprechend angewendet.

### **2. Angebot/Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstands durch den Mieter zu Stande.

### **3. Preis/Zahlung**

- 3.1 Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien und Montagekosten, falls nicht vertraglich abweichend geregelt.
- 3.2 Falls vertraglich nicht individuell geregelt, erfolgt die Zahlung zu 80% vier Wochen vor Montage und zu 20% nach Rechnungsstellung.
- 3.3 Nehmen wir auf Grund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.4 Im Falle einer unberechtigten Weigerung des Mieters, den Mietgegenstand zu übernehmen, berechnen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 50% der Auftragssumme als Entschädigung ohne Nachweis. Dem Mieter bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Erfolgt der Rücktritt des Mieters nicht mindestens 8 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Montagetermin, so hat der Mieter zusätzlich die vereinbarte Miete voll zu ersetzen, soweit er nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Möglichkeiten, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, und unbeschadet der Möglichkeit des Mieters, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
- 3.6 Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Leistungen - zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Werden Umstände bekannt, die darauf hinweisen, dass der Mieter unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 3.8 Der Mieter kann gegen den Mietzins nicht aufrechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **4. Baustelle/Montage**

- 4.1 Der Mieter gewährleistet - auf seine Kosten - die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Baustelle für schwere LKW und Gabelstapler sowie ihre Eignung für Montage und Nutzung des Mietgegenstands. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, wird bei der Angebotsstellung von ebenerdigen, gut verdichtetem und bebaubarem Gelände sowie der Möglichkeit ausgegangen, die Zelthalle mit bis zu 1,40m langen Erdnägeln zu verankern. Ober- oder unterirdische Leitungen, Kabel, alte Fundamente und sonstige Hindernisse, die einen normalen Aufbau beeinträchtigen, sind vom Mieter vor Baubeginn auf eigene Gefahr zu entfernen. Für eventuelle Schäden, die anlässlich der Baumaßnahmen am Bauplatz über oder unter der Erde entstehen, haftet der Mieter, es sei denn, der Vermieter hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantworten. Die Wiederherstellung des Bauplatzes in den ursprünglichen Zustand ist Sache des Mieters. Unvorhergesehene Erschwernisse der Auf- und Abbauarbeiten, die durch mangelhaftes Baugelände bedingt sind, verpflichten den Mieter zum Ersatz der dadurch entstandenen Mehrkosten.
  - 4.2 Tritt eine vom Mieter verschuldete Verzögerung des Montagetermins ein, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten berechnet.
  - 4.3 Soweit nach unserem Ermessen die Hinzuziehung unseres Richtmeisters und von Hilfspersonal des Mieters erforderlich ist, hat der Mieter die Kosten zu tragen und die Helfer gegebenenfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.
  - 4.4 Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter einen Lagerplatz an dem Montageort während der gesamten Mietzeit und Montagezeit zur Verfügung zu stellen.
- ### **5. Montagetermin und Mietbeginn/Höhere Gewalt/Transport**
- 5.1 Die Einhaltung des Montagetermins und des Mietbeginns setzen die endgültige Klärung aller technischen Details und den Eingang der sonstigen vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse und einer vereinbarten Anzahlung voraus. Der Montagetermin gilt als eingehalten, wenn dem Mieter bis zu seinem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.  
Die Einholung behördlicher Erlaubnisse ist Sache des Mieters; deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.
  - 5.2 Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Leistungsverpflichtungen; dies gilt auch, soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen. Beim Vorliegen dieser Fälle können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Mieter einen Anspruch auf Schadensersatz hat.

- 5.3 Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen und / oder eigene Transportmittel verwenden. Für den Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen muss der Mieter Sorge tragen. Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Mieters endet mit der Rückkunft des Mietgegenstands in unserem Lager.
- 5.4 Der Mieter bescheinigt dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage.
- 6. Vermieterhaftung**
- 6.1 Der Mieter kann Schadensersatz für die Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fallen.
- 6.2 Für eingebrachte Sachen des Mieters oder dritter Personen haften wir nicht; insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.
- 7. Mieterhaftung**
- 7.1 (Der Mieter haftet für alle Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung unzulässig sind, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstands, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt (vgl. Ziff. 5.2) beruhen.) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Mietsache vorzunehmen. Für Schäden, die auf Grund Veränderungen seitens des Mieters, sei es mit oder ohne unsere Zustimmung entstehen, sowie für Beschädigungen und Zerstörung des Mietgegenstandes, es sei denn, dass diese auf gewöhnliche Abnutzung oder höhere Gewalt (vgl. Ziffer 5.2) beruhen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Sach- und Personenschäden während des Auf- und Abbaus und der Benutzung des Mietgegenstandes sowie Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstähle, die durch außenstehende Dritte erfolgen, wie bei eigenem Verschulden. Für den Diebstahl, die Beschädigungen und Zerstörungen der Mietsache ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.
- 7.2 Entsprechend haftet der Mieter für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.
- 7.3 Auf Blitzschlag beruhende Feuerschäden sowie Sturmschäden an der Mietsache trägt der Vermieter. Für alle anderen Schäden haftet der Mieter. Der Vermieter kommt nicht für eventuelle Wasserschäden bzw. bei Feuer und Sturm für das Inventar des Mieters bzw. Dritter auf. Einen Schaden der Mietsache bei Übergabe muss der Mieter sofort reklamieren; nach Ingebrauchnahme festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, er kann nachweisen, dass dieser Schaden schon vor Ingebrauchnahme vorhanden war. Bei auch teilweisem Verlust der Mietsache vor Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Minderung des Mietpreises nicht berechtigt. Haftpflichtansprüche von Dritten aus Benutzung der Mietsache gehen zu Lasten des Mieters.
- 8. Besondere Mieterpflichten**
- Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter insbesondere:
- 8.1 für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen,
- 8.2 auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
- 8.3 uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht,
- 8.4 vor Aufbaubeginn bis Abbauende für eine ausreichende Bewachung des Objektes zu sorgen,
- 8.5 es zu unterlassen, die Mietsache zu bemalen oder zu bekleben oder bemalen oder bekleben zu lassen,
- 8.6 es zu unterlassen, Veränderungen jeglicher Art am Mietobjekt, wie beispielsweise das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Beleuchtungskörpern vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat einer solchen Maßnahme ausdrücklich zugestimmt,
- 8.7 das Mietobjekt in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollten Reinigungsmaßnahmen erforderlich sein, kann der Vermieter gesonderte Reinigungskosten in Rechnung stellen. Hierdurch entstehende Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Mieters,
- 8.8 dem Vermieter kostenfrei einen Container in einer vom Vermieter gewünschten Größe zum Zweck der etwaigen Entsorgung anfallenden Materials zur Verfügung zu stellen. Der Mieter trägt für den Container und die Entsorgungskosten,
- 8.9 die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtungen und Hinweisschilder zu stellen, anzubringen und betriebsbereit zu halten.,
- 8.10 soweit erforderlich einen Gabelstapler und einen Hebekran auf seine Kosten nach Weisung des Vermieters bereit zu stellen,
- 8.11 für den Auf- und Abbau auf Anforderung auf seine Kosten Personal zur Verfügung zu stellen.
- 9. Untervermietung**
- 9.1 Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- 9.2 Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Mieter bleibt in jedem Falle neben dem Nutzer gegenüber dem Auftragnehmer aus allen rechtlichen Gesichtspunkten verpflichtet.
- 10. Mietzeit**
- 10.1 Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstands.
- 10.2 Mangels Befristung kann das Mietverhältnis vom Mieter und von uns nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 11. Sonstiges**
- 11.1 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 11.2 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen Mudau.
- 11.3 Gerichtsstand ist Mosbach/Baden. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Mieters befugt. Bei Mietverträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Es gilt ausnahmslos deutsches Recht.
- Inhaber und Geschäftsführer:  
Reinhard und Fabian Bechtold